

Nr.	Fördergegenstände und Hinweise				Weitere Hinweise
2.1.	Wohnungslüftungsanlagen/-geräte mit Wärmerückgewinnung				
	2.1.1 EFH, DHH, RH; MFH	zentrale Lüftungsanlage	1.000 € pro Haus bzw. Wohnung	Zulassung und Nachweis der Geräte durch das DIBt ist antragsvoraussetzend die Vorlage einer Luftdichtheitsmessung ist zwingend erforderlich Wirkungsgrade: zentrale Lüftungsanlagen mindestens 80 % dezentrale, raumweise betriebene Geräte in Bestandsbauten mindestens 65 % dezentrale, raumweise betriebene Geräte in Neubauten mindestens 80 %	AV Nr. 2.1 RL Nr. 6.1
	2.1.2 EFH, DHH, RH, MFH	dezentrale Lüftungsanlagen	200 € pro Gerät und Wohnraum max. 1.000 € pro Haus bzw. pro Wohnung		
2.2	Gewerbliche Anlagen zur Verwertung von Abwärme		15 %	Auswahl und Festlegung der Fördervoraussetzung erfolgt nach Vorlage einer detaillierten Antragsbeschreibung Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt	AV Nr. 2.2 RL Nr. 6.2
2.3.	Thermische Solaranlagen				
	2.3.1 EFH, DHH, RH, MFH und GewB (i. S. d. Gewerbeordnung)	90 € pro m²	thermische Solaranlagen werden nur dann gefördert, wenn diese nicht zur Erfüllung der Vorgaben des EEWärmeG dienen die Förderhöhe ist auf 9 m² bis max. 20 m² pro WE bzw. GewB beschränkt Einliegerwohnungen zählen nicht als Wohneinheit (WE)		AV Nr. 2.3 RL Nr. 6.3
	2.3.2 Anlagen zur Erzeugung von Prozesswärme	90 € pro m²	die Förderhöhe ist auf 20 m² bis max. 1.000 m² beschränkt Prozesswärme ist Wärme aus Anlagen, die Wärme für Prozesse für die gewerbliche oder industrielle Nutzung bereitstellen Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt		
2.4	Photovoltaikanlagen	500 € pro kW _p	nur Multiplikatoren (Einzelfallprüfung durch die Bewilligungsbehörde) eine Anlage pro Standort mit max. 10 kW _{el} pro Jahr und Antragsteller wird max. eine Anlage gefördert Mindeststromerzeugung für: fassadenintegrierte Anlage 400 kWh je kW _p dachintegrierte bzw. aufgeständerte Anlage 800 kWh je kW _p innovative Systeme 1.000 kWh je kW _p		AV Nr. 2.4 RL Nr. 6.4
2.5	Wasserkraftanlagen	1.000 € pro kW _{el}	max. werden 20 % der zuwendungsfähigen Kosten gefördert 5.000 € zuwendungsfähige Kosten entsprechen der maximalen Förderung von 1.000 €		AV Nr. 2.5 RL Nr. 6.5
2.6	Wärmeübergabestationen / Hausanschlüsse				
	2.6.1 Wärmeleistung von 1 kW bis 25 kW	1.500 €	je Gebäude max. eine Übergabestation Antragsberechtigung für Unternehmen nur über das Förderprogramm progres.nrw.-KWK		AV Nr. 2.6 RL Nr. 6.6
	2.6.2 Wärmeleistung größer 25 kW bis 50 kW	1.000 €			
2.7	Biomasseanlagen zur Wärmeerzeugung in Verbindung mit einer thermischen Solaranlage				
	2.7.1 Pelletkesselanlage	2.500 €	je Gebäude wird eine Anlage gefördert die Anlage muss mit einem ausreichenden Speicher versehen sein		AV Nr. 2.7 RL Nr. 6.7
	2.7.2 Holzhackschnitzelkesselanlage	1.400 €			
	2.7.3 Scheitholz-kesselanlage	1.400 €			

2.8	Hocheffiziente dezentrale KWK – Anlagen bis 20 kW _{el}						
	2.8.1 ≤ 1 kW		Sockelbetrag 1.500 € für ein kW			Antragsberechtigung für Unternehmen nur über das Förderprogramm progres.nrw.-KWK Wirkungsgrad (KWK-Anlage) muss mindestens 80 % betragen	AV Nr. 2.8 RL Nr. 6.8
	2.8.2 ≤ 4 kW		Sockelbetrag 1.500 € für <u>ein</u> kW plus max. 300 € pro weiteres kW _{el}				
	2.8.3 ≤ 10 kW		Sockelbetrag 2.400 € für <u>vier</u> kW plus 100 € pro weiteres kW _{el}				
	2.8.4 ≤ 20 kW		Sockelbetrag 3.000 € für <u>zehn</u> kW plus 50 € pro weiteres kW _{el}				
2.9	Energiespeichersysteme		25 %		Biogasspeicher für Biogasanlagen, die bis zum 31.12.2011 in Betrieb genommen wurden besondere Wärme- und Kältespeicher (z.B. Latentspeicher, Eisspeicher)		AV Nr. 2.9 RL Nr. 6.9
2.10	Wärmenetze	15 % bzw. max. 25 % (Modellhaftigkeit)		Wärmenetze, die aus KWK-Anlagen, industrieller Abwärme, Abfallverwertungsanlagen oder Anlagen zur Nutzung von Erneuerbaren Energien aus Biomasse versorgt werden Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt			AV Nr. 2.10 RL Nr. 6.10.
2.11	Anlagen zur Effizienzsteigerung von Biogas-KWK-Anlagen, die den Abgasstrom der Biogas-KWK-Anlage zusätzlich elektrisch nutzen.			25 %	bis 600 kW _{el} inkl. der Effizienzsteigerungsmaßnahme der Quotient aus Jahresstromerzeugung und Jahresstundenzahl muss ≤ 600 kW _{el} betragen Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt		AV Nr. 2.11 R L Nr. 6:11
2.12	Besondere Anlagen und Systeme mit außerordentlichem Innovationsgrad bzw. Multiplikatorwirkung			40 %	Festlegung der Förderhöhe durch Einzelfallprüfung Zustimmung des Ministeriums ist erforderlich		AV Nr. 2.12 RL Nr. 6.12
2.13	Wohngebäude im Passivhaus-Standard inkl. Lüftungsanlage / Lüftungsgeräte						
	2.13.1 EFH, DHH, RH		4.700 € pro Haus			für den Einbau einer thermischen Solaranlage ≥ 4 m² ≤ 9 m² kann zusätzlich ein Bonus in Höhe von 350 € beantragt werden	AV Nr. 2.13 RL Nr. 6.13
	2.13.2 Mehrfamilienhaus (MFH)		3.400 € pro Wohneinheit				
	2.13.3 Sonstige Gebäude im Passivhaus-Standard		Festlegung der Förderhöhe im Rahmen einer Einzelfallprüfung				
2.14	Wohngebäude im 3-Liter-Haus-Standard inkl. Lüftungsgerät(e)						
	2.14.1 EFH, DHH, RH		4.700 € pro Haus (Bestandsbau) 3.700 € pro Wohneinheit (Neubau)			Neubauten werden nur innerhalb von Solar- und Klimaschutzsiedlungen gefördert für den Einbau einer thermischen Solaranlage ≥ 4 m² ≤ 9 m² kann zusätzlich ein Bonus in Höhe von 350 € beantragt werden	AV Nr.2.14 RL Nr. 6.14
	2.14.2 MFH		3.400 € pro Wohneinheit (Bestandsbau) 2.700 € pro Wohneinheit (Neubau)				
2.15	Studien zum Thema Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen, an denen besonderes Landesinteresse besteht				80 %	Festlegung der Förderhöhe im Rahmen einer Einzelfallprüfung Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt	AV Nr. 2.15 RL Nr. 6.15
2.16	Messtechnik zur Ermittlung und Auswertung von Energieverbräuchen für ausgewählte Sonderprojekte				80 %	Festlegung der Förderhöhe im Rahmen einer Einzelfallprüfung Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt	AV Nr. 2.16 RL Nr. 6.16